

Das Bezirksamt Hamburg-Nord beantwortet die Anfrage wie folgt:

Zu 1.:

Es wurde keine Ausweisungsänderung vorgenommen.

Zu 2.:

Bezirkliche Gremien wurden nicht beteiligt.

Zu 3.:

Entfällt.

Zu 4.:

Es handelt sich um ein privates Grundstück; der jetzige Eigentümer hält es in Teilen seit Mitte der 1990er Jahre.

Zu 5.:

Es liegt keine Grünflächen- / Kinderspielplatzausweisung vor. Der Bebauungsplan Langenhorn 26 weist für das Baugrundstück Wohngebiet/nicht überbaubare Fläche aus. Unterirdische Garagenanlagen sind zulässig.

Für die oberirdische Garagenanlage wurde eine Befreiung von den Festsetzungen des B-Plan auf der Grundlage des § 31 Abs. 2 BauGB erteilt.

Zu 6.:

Die für das genehmigte Bauvorhaben erforderlichen Baumfällungen sind bereits durchgeführt worden.

Zu 7.:

Zwischenzeitlich wurde das Bauschild angebracht. Es wird darauf hingewiesen, dass es sich um ein vereinfachtes Baugenehmigungsverfahren nach § 61 HBauO handelt, in dem die Baustelleneinrichtung und Bauabwicklung nicht der Prüfung und Überwachung durch die Bauaufsicht unterliegt.

Wolfgang Kopitzsch

Anlage/n:

ohne Anlagen